



A u s f ü h r u n g s e für das Formular „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2021“

Sie sind beitragspflichtig, wenn Sie am Veranlagungsstichtag (1. Februar 2021) Mitglied der Landesärztekammer Brandenburg sind. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird, unabhängig von einem Wechsel in einen anderen Kammerbereich innerhalb des Beitragsjahres, in der Kammer entrichtet, der Sie am Veranlagungsstichtag zugehörig waren.

Für die Berechnung des Kammerbeitrages werden Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit **des Bemessungsjahres*** zugrunde gelegt.

***Bemessungsjahr ist das Jahr 2019.** Hatten Sie im Jahr 2019 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, so sind die Einkünfte des Jahres 2020 heranzuziehen. In diesem Fall ist das Jahr 2020 das Bemessungsjahr.

Bitte ermitteln Sie gemäß nachfolgenden Beispielen Ihren Kammerbeitrag und übernehmen Sie Ihre Werte in das Formular „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2021“.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Ihre **Einkünfte** aus ärztlicher Tätigkeit (nicht das „zu versteuernde Einkommen“) entnehmen Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid (oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, sofern Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben). Wenn Ihnen Ihr Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, nehmen Sie bitte eine vorläufige Einstufung vor, indem Sie z. B. Ihre Einkünfte schätzen oder Ihren Vorjahresbeitrag zugrunde legen. Einkünfte, die nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen, können unkenntlich gemacht werden. **Das Fehlen des Einkommensteuerbescheides begründet keinen Aufschub der Beitragsveranlagung.** Eine Einstufung ist in jedem Fall erforderlich, da sonst die pauschalisierte Festsetzung Ihres Beitrages gem. § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung erfolgt.

Ermittlung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit anhand Ihres Einkommensteuerbescheides (am Beispiel des beigefügten Mustersteuerbescheides):

Einkunftsarten	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (nur ärztliche Tätigkeit)	4000,00 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (im Mustersteuerbescheid Summe aus freiberuflicher Arbeit und Beteiligungen)	14500,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abzgl. Werbungskosten	63798,00 €
abzüglich <u>Kinderbetreuungskosten</u> *(zu finden unter Sonderausgaben, siehe Erläuterung)	- 1334,00 €
Summe der Einkünfte (Bemessungsgrundlage)	80964,00 €

Ermittlung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit anhand Ihrer Lohnsteuerbescheinigung/en:

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2019
Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	←	
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		

Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit finden Sie in Zeile 3 "Bruttoarbeitslohn..."

Kinderbetreuungskosten *

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **zu zwei Dritteln**, jedoch höchstens 4000,00 EUR je Kind, als Sonderausgaben möglich. Abzugsfähige **Kinderbetreuungskosten** sind Kindergartengebühren (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld), Kosten für Tagesmütter, Hausaufgabenbetreuung oder Au-Pairs, Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) und das **Schulgeld für private Schulen sind nicht abziehbar.**

Die Betreuungskosten sind mittels Kostenrechnung des Trägers entsprechend zu belegen, Bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

Im Folgenden wird die Beitragsberechnung in den verschiedenen Beitragsgruppen erläutert:

1. Regulärer Beitrag

Sie sind am 1. Februar 2021 ausschließlich der Landesärztekammer Brandenburg angehörig und haben im Bemessungsjahr Einkünfte i. S. der Beitragsordnung über 5.200 EUR erzielt.

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) x 0,45 % = Kammerbeitrag

Hinweis: Bei Einkünften unter 5200,00 € erfolgt die Veranlagung in der Beitragsstufe 3/Mindestbeitrag!

2. Mehrfachmitgliedschaft/doppelte Approbation

Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 S. 2 Beitragsordnung hat die Landesärztekammer Brandenburg für den Fall der **Kammermitgliedschaft in Brandenburg und Berlin** mit der Ärztekammer Berlin eine Verwaltungsabsprache zur Vereinfachung der Beitragserhebung getroffen. Danach wird unabhängig von dem Umfang der ärztlichen Tätigkeit in den jeweiligen Kammerbereichen ein anteiliger Kammerbeitrag erhoben. Errechnen Sie bitte zunächst Ihren vollen Beitrag. Anschließend ermitteln Sie Ihren Beitragsanteil wie auf der folgenden Seite dargestellt.

Berechnung des Beitrages in Brandenburg (hier am Beispiel der ermittelten Bemessungsgrundlage s. umseitig):

Am Veranlagungsstichtag dem 01.02.2021 besteht Ihre Mitgliedschaft:

• in der Landesärztekammer Brandenburg und der Berliner Ärztekammer:

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) x 0,45% = geteilt durch Anzahl der Mitgliedschaften =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 182,17 €.

• in der Landesärztekammer Brandenburg, der Berliner Ärztekammer und weiteren Ärztekammern:

Sie sind gleichzeitig Mitglied mehrerer Ärztekammern, darunter die Berliner Ärztekammer. Ihren Beitrag für die Landesärztekammer Brandenburg ermitteln Sie wie folgt (hier am Beispiel von 3 Kammermitgliedschaften):

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) x 0,45% = geteilt durch Anzahl der Mitgliedschaften =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 121,45 €.

• in der Landesärztekammer Brandenburg und weiteren Ärztekammern, jedoch nicht in der Berliner Ärztekammer:

Bitte ermitteln Sie, wie hoch der Anteil Ihrer ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg im Jahr 2021 in Prozent sein wird (in unserem Beispiel beträgt dieser Anteil 65%).

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte)
Anteil Tätigkeit in Brandenburg in % = anteilige Einkünfte x 0,45% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 236,82 €.

3. Mindestbeitrag 10,00 €/Jahr

Sie hatten am Veranlagungsstichtag 1. Februar 2021 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. **Die Veranlagung in dieser Beitragsgruppe setzt die ordnungsgemäße Meldung Ihres Status bei der LÄKB voraus.** Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:

nicht ärztlich Tätige/Arbeitslose:	Sie üben keine ärztliche Tätigkeit aus/haben keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, befinden sich jedoch <u>nicht</u> im Ruhestand.
Ärztinnen und Ärzte in freiwilliger Mitgliedschaft:	Sie haben ihre berufliche Tätigkeit oder, sofern sie nicht mehr ärztlich tätig sind, Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.
Mindestbeitragzahlende bei geringen Einkünften:	Ihre Einkünfte im Bemessungsjahr betragen weniger als 5200,00 € (siehe Ermittlung der Bemessungsgrundlage).
Mitglieder in Mutterschutz/Elternzeit/ Krankheit:	Sie befinden sich nachweislich im Mutterschutz/in der Elternzeit und haben am 1. Februar 2021 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit oder Sie befinden sich im Krankenstand <u>ohne Entgeltfortzahlung</u> (Nachweis über den Bezug von Krankengeld erforderlich).
Gastärztinnen/Gastärzte:	Sie sind unentgeltlich als Gastärztin/Gastarzt tätig.
Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger	Sie üben 2021 erstmals eine ärztliche Tätigkeit in Deutschland aus.

4. Ärztin/Arzt im Ruhestand

- Sie haben Ihre Lebensarbeitszeit bis zum 01.02.2021 beendet und das 60. Lebensjahr vollendet. Fortan werden Sie als beitragsfreies Mitglied geführt. Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld auf dem Vordruck Selbsteinstufung an.
- Sie befinden sich im Ruhestand, sind jedoch noch ärztlich tätig. Schätzen Sie bitte die Höhe Ihrer zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2021. Nach Ablauf des Beitragsjahres ist ein Nachweis dieser Einkünfte vorzulegen.

geschätzte Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit 2021 x 0,45 % = Kammerbeitrag

Überweisung/Einzugsermächtigung

Der Kammerbeitrag ist am 1. März 2021 fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten:

IBAN: DE20 3006 0601 0003 0484 11, BIC: DAAEDEDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztekammer,
Verwendungszweck: Beitrag21 + Registriernummer. (Ihre 6stellige Reg.-Nummer finden Sie oben auf dem Formular Selbsteinstufung bzw. als Ihr Zeichen auf dem Anschreiben. Nur so ist die eindeutige Zuordnung des Betrages sichergestellt).

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die erteilte Genehmigung berechtigt uns, einmalig den Kammerbeitrag vom benannten Konto einzuziehen. Termin, Mandats-Nummer und Gläubiger-ID werden Ihnen vor der Lastschrift-Ausführung gesondert mitgeteilt.

Wichtige Fristen:

- | | |
|---------------|---|
| 1. März 2021 | Abgabe der Selbsteinstufung |
| 31. März 2021 | Zahlungsziel des Kammerbeitrages |
| 31. März 2021 | letzter Termin für Anträge auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass |

Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie wie folgt:

Frau Kierey Tel.: 0355/780 10 – 282
Frau Dammüller Tel.: 0355/780 10 – 286
Fax: 0355/ 780 10 298 Email: beitrag@laekb.de